

vogt zu melden und dieser hat dies bei der Rechnungs-Teiler-
versammlung in Abstimmung zu bringen.

Art. 16

Mit Annahme dieser Verordnung treten alle mit der-
selben in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Also beschossen und mit Mehrheit von der Teiler-
versammlung angenommen, bescheint

Kerns, den 6. Januar 1931.

Der Allmendvogt:

Nikol. Bucher, Grund.

Revidierte Verordnung
über die
Allmend
der Teilsame Dietried
in der Gemeinde Kerns

Die Allmend der Teilsame Dietried bleibt für alle Zukunft
Eigentum der Gemeinde. In Festhaltung dieses Grundsatzes
wird die Allmend der Teilsame Dietried nicht im Sinne der
Beeignung, sondern einzig nur zur Nutzung unter die
laut Einung teilberechtigten Personen im Dietried gleichmäßig
verteilt, mit den in nachstehenden Artikeln festgesetzten Be-
stimmungen.

Art. 1

Der jährliche Lohn des Allmendvogtes und die Korpo-
rationskosten müssen aus dem Zins der Reserve- und Gaudteile
bezahlt werden. Wenn diese nicht hinreichen, so müssen die
gesamten Teiler daran bezahlen.

Art. 2

Das Gebüsch in den Allmendteilen muß derjenige aus-
renten der den Teil benützt. In den Reserve- und Gaud-
teilen der Ersteigerer.

Art. 3

Wenn einer geschädigt wird durch Rufen, so soll er
angemessen entschädigt werden und wenn vorige Teile sind,
kann er einen andern Teil ziehen und der andere fällt zu den
Gaudteilen.

Art. 4

Das unverteilte Allmendland soll für sechs Jahre an
die Dietrieder Teiler versteigert werden. Wer das versteigerte

Objekt weiter gibt (sei es gesammelt oder ungesammelt) zahlt das Doppelte des Steigerungspreises.

Art. 5

Die bezogenen Allmendteile (Teil gegen Teil) dürfen nur miteinander vertauscht werden gegen Bezahlung von fünf und zwanzig Franken für jeden Teil. Dies zu Gunsten der gesamten Teiler. Die beiden Parteien, die tauschen wollen, haben dem Allmendvogt bis Mitte März schriftliche Anzeige zu machen.

Art. 6

Wenn die zugerechtigten Teiler die Lose bezogen haben und noch vorige Reserveteile vorhanden sind, so können alle Teiler im Dietried innert zehn Tagen gegen Bezahlung von hundert Franken in die Teilerkasse, ein anderes Los beziehen. Sind mehrere Tauschbezügler auf einem Reserveteil, so entscheidet das Los.

Art. 7

Wer ein Los bezogen hat, kann dasselbe während der festgesetzten Zeit, wenn er im Dietrieder-Bezirk im Teilrecht steht, benutzen. Bei Sterbefällen innert dieser Zeit geht das gleiche Los auch auf seine Familie über, wenn sie sofort im Teilrecht ist und im Dietried wohnt.

Art. 8

Beim Ableben oder sonstigen Austritt aus dem Teilrecht oder aus der Teilsame Dietried, sowohl Manns- als Weibsteiler, fällt der Teil wieder ins Los, mit Ausnahme der Bestimmung von Art. 7.

Art. 9

Die Verwaltung alles unverteilt Allmendlandes, was nicht eingemessen worden ist, wird betreff der Benutzung durch den Allmendvogt besorgt, der von der Teilsame Dietried für je zwei Jahre gewählt wird.

Art. 10

Der Allmendvogt wacht zunächst über genaue Beachtung gegenwärtiger Verordnung, empfängt von der Teilerversamm-

lung die nötigen Weisungen und Aufträge, ist dafür verantwortlich, führt über Einnahmen und Ausgaben spezifizierte Rechnung, welche er jährlich im Januar der Teilsame vorweist.

Art. 11

Alle sechs Jahre soll eine Marchbereinigung sämtlicher Allmendteile vorgenommen werden. Im Falle einer seinen Teil über die March hinaus vergrößert hätte, wäre es von einem andern Teil oder unverteilt Land, so ist solches mit einer angemessenen Strafe zu ahnden.

Art. 12

Eine teilberechtigte Person, die außer der Teilsame Dietried einzieht und sich hier ansässig machen will, muß von Mitte März gleichen Jahres in Dietried gewohnt haben und hat dreißig Franken Eintritt in bar zu bezahlen, sowie eine aus der Teilsame Dietried, die wenigstens ein Jahr in hier gewohnt, ebenfalls dreißig Franken. Das weitere ergibt sich laut Einung.

Art. 13

Sollten sich die Zahl der Teiler in Dietried derart mehren, daß die aufbewahrten und ledig gefallen Teile nicht ausreichen, so haben solche die leer gezogen, bei nächster Nachverteilung das Vorrecht, sofern sie die Vorschriften und Pflichten laut Einung erfüllen. Bezüglern, die keinen Teil erhalten, werden aus der Teilerkasse zwanzig Franken bezahlt.

Art. 14

Der Weidgang oder Aegen auf der Allmend ist für jede Gattung Vieh untersagt. Bewilligung dürfen vom Allmendvogt gemacht werden, wenn der Betreffende durch keinen andern Teil fahren muß und selbst einräumt, so daß keinen andern Nutznießer dadurch Schaden entsteht.

Art. 15

Um teilweise oder gänzliche Aenderung der Verordnung zu verlangen, haben zehn Teiler sich schriftlich beim Allmend-